

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 063/FB3/2026/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	21.09.2026	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.10.2026	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen
Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009 gemäß Anlage 1.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung wurde die Hundesteuersatzung bezüglich der Angemessenheit der Steuersätze geprüft.

Herangezogen wurden die Steuersätze von Städten und Gemeinden des Umlandes sowie vergleichbarer Größenklassen (vgl. nachfolgend).

Stadt	Steuersatz in €			Steuersatz gefährliche Hunde in €	
	1. Hund	2. Hund	weitere Hunde	1. Hund	weitere Hunde
Eilenburg	40,00	60,00	70,00	150,00	200,00
Delitzsch	84,00	120,00	120,00	408,00	612,00
Bad Dübén	60,00	120,00	120,00	180,00	360,00
Taucha	60,00	120,00	120,00	615,00	615,00
Torgau	60,00	100,00	100,00	300,00	600,00
Borna	80,00	140,00	140,00	320,00	320,00
Markkleeberg	80,00	130,00	130,00	360,00	400,00
Markranstädt	60,00	90,00	90,00	500,00	620,00

Mit Stand zum 31.12.2025 sind in Eilenburg 1.087 Hunde gemeldet. Die realen Einnahmen pro Jahr variieren aufgrund von unterjährigen An- und Abmeldungen zwischen 43,6 T€ und 44,5 T€.

Hunde	Anzahl	Steuersatz alt		Steuersatz neu	
Ersthund	959	40,00 €	38.360,00 €	70,00 €	67.130,00 €
Zweithund	91	60,00 €	5.460,00 €	90,00 €	8.190,00 €
weitere Hunde	10	70,00 €	700,00 €	120,00 €	1.200,00 €
gefährliche Hunde	4	150,00 €	600,00 €	300,00 €	1.200,00 €
ermäßigte Hunde	3	20,00 €	60,00 €	35,00 €	105,00 €
steuerfreie Hunde	20	- €	- €	- €	- €
	1087	Summe:	45.180,00 €	Summe:	77.825,00 €

Mit Wirkung ab 01.01.2027 sollen die Änderungen der Satzung als auch die neuen Steuersätze wirksam werden. Die Änderungen sind synoptisch in Anlage 2 dargestellt.

finanzielle Auswirkungen

ja x

nein ☐

Die Änderung der Hundesteuersatzung würde rechnerisch zu Mehreinnahmen von ca. 32,6 T€ führen.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 05.10.2026 mit Beschluss die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 07.09.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2009 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und Kreises Nordsachsen Nr. 37/09, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden die Steuersätze auf folgende Beträge geändert:

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	70,00 Euro
b) für den zweiten Hund	90,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120,00 Euro

2. In § 7 werden die Steuersätze auf folgende Beträge geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	300,00 Euro
b) für jeden weiteren Hund	500,00 Euro

3. Der Wortlaut des § 8 [Zwingersteuer] entfällt ersatzlos.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird auf folgenden Wortlaut geändert: „Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich und tauglich sind (eine Jagdtauglichkeitsprüfung ist auf Verlangen vorzulegen).“

5. In § 11 Abs. 2 wird der Wortlaut des Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Sie wird bis auf Widerruf gewährt. Das Fortbestehen der Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 dieser Satzung ist auf Verlangen nachzuweisen.“

Der Wortlaut von § 11 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

6. In § 13 Abs. 2 wird der Wortlaut des Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Wird diese Frist um mehr als 3 Monate versäumt, so ist die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats zu erheben, in dem die Abmeldung eingeht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

Scheler

Oberbürgermeister